

Dorfkorporation Azmoos
Dorfkorporation Malans
Dorfkorporation Oberschan
Dorfkorporation Fontnas – Gretschins
Dorfkorporation Weite
Dorfkorporation Trübbach

An alle möglichen Wasserbezüger ab Hydranten
wie z.B.

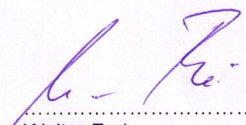
- Werkhof der Pol. Gemeinde Wartau
- Bauamt der Pol. Gemeinde Wartau
- Feuerwehrkommandant Wartau
- Ortsgemeinde Wartau
- Strassenkreisinspektorat des Kantons St. Gallen
- Beauftragte Strassen- oder Kanalreinigungsfirmen
- Baugeschäfte u. Strassenbaufirmen
- Ingenieurbüros u. Architekten
- Sanitärinstallationsfirmen u. EW Mitarbeiter

Richtlinien für Wasserbezug ab Hydranten in der Gemeinde Wartau

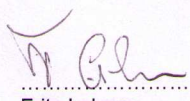
- Gemäss dem Kantonalen Muster- Wasserreglement sowie dem Löschwasservertrag mit der Politischen Gemeinde Wartau dürfen Hydranten grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benutzt werden.
- In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug ab Hydranten jedoch bewilligt werden.
- Eine Ausnahmegewilligung ist vorgängig bei der entsprechenden Korporation einzuholen. Der beiliegende Situationsplan gibt Auskunft wo in der Gemeinde Wartau ausnahmsweise Wasser ab dem Hydrantennetz bezogen werden kann und wer im entsprechenden Dorf zuständig ist.
- Damit die QS Anforderungen der Wasserkorporationen erfüllt werden können und das Trinkwasser jederzeit den geforderten Hygieneanforderungen entspricht, sind bei **jedem Wasserbezug ab dem Hydrantenleitungsnetz Rückflussverhinderer oder Netztrenngeräte einzubauen.**
- Landwirtschaft: Für die Landwirtschaft sollen korrekt installierte Feldhahnen mit Rückflussverhinderer und Entleerungseinrichtungen installiert werden. Der direkte Wasserbezug ab Hydrant mit Druckfass ist **nicht gestattet.**
- Das Werkhofteam der Politischen Gemeinde Wartau ist nach wie vor berechtigt Wasser z. B. für Strassenreinigungen nach Alpabfahrt oder Viehschau ab dem Hydrantenleitungsnetz zu beziehen. Die Meldung hat vorgängig an die zuständigen Personen zu erfolgen.

- Wenn der berechtigte Wasserbezug im öffentlichen Interesse liegt, ist der Wasserbezug gratis. Beim berechtigten Wasserbezug für private Interessen wird der Wasserzins von der zuständigen Korporation bestimmt. Die Erhebung einer allfälligen ARA Gebühr erfolgt durch die Politische Gemeinde Wartau.
- Die zuständigen Personen der Korporationen überwachen den Wasserbezug ab dem Hydrantennetz und sind für die interne Weiterleitung der Information an Bauamt, Feuerwehrkommandant sowie das Werkhofteam der Pol. Gemeinde Wartau verantwortlich. Um Frostschäden zu verhindern werden diese Hydranten vom Werkhofteam der Politischen Gemeinde Wartau vor dem Einwintern speziell kontrolliert.
- **Wichtig:** Nach dem Wasserbezug sind die Hydranten fachgemäss zu entlüften.
- Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft und sind konsequent einzuhalten. Bei Nichteinhaltung wird der entsprechenden Firma, Institution oder Privatperson die Bewilligung dauerhaft entzogen und Anzeige erstattet.

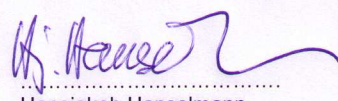
Wartau, 25. März 2011



 Walter Frei
 Dorfkorporation Azmoos



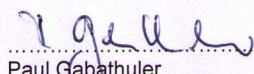
 Fritz Lohner
 Dorfkorporation Malans



 Hansjakob Hanselmann
 Dorfkorporation Oberschan



 Hansueli Tischhauser
 Dorfkorporation Fontnas – Gretschins



 Paul Gabathuler
 Dorfkorporation Weite



 Hans Senn
 Dorfkorporation Trübbach